

Grund eines vollstreckbaren Auszugs aus der Konkursstabelle die Zwangsvollstreckung gegen ihn betreiben. Es leuchtet ein, daß hierdurch dem Gemeinschuldner häufig jede Möglichkeit genommen wird, sich und seiner Familie wieder eine gesicherte Existenz zu gründen. Dieser mißlichen Lage kann er, besonders wenn er etwa von Verwandten oder Freunden mit Geldmitteln oder durch Bürgschaftsleistung unterstützt wird, dadurch sich entziehen, daß er während des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern einen Vergleich abschließt, wonach diese ihm Stundung gewähren oder (was häufiger ist) gegen Zahlung eines annehmbaren Prozentsatzes ihrer Forderungen auf Zahlung des Restes dauernd verzichten. Der Abschluß eines solchen Vergleichs, der häufig auch im Interesse der Gläubiger gelegen ist, könnte aber durch den Widerspruch eines einzigen Gläubigers gehindert werden; das Gesetz bestimmt daher, daß unter gewissen Voraussetzungen ein derartiger Vergleich mit zwingender Kraft für alle Konkursgläubiger trotz des Widerspruchs einer Minderheit von Gläubigern abgeschlossen werden kann. Man spricht alsdann von einem **Zwangsvvergleich**.<sup>1</sup>

Der Ausbruch des Konkurses allein hat, da er nicht immer auf einem strafbaren Verschulden beruht, noch nicht eine strafgerichtliche Verfolgung des Gemeinschuldners zur Folge. Wurde der Konkurs aber durch übermäßigen Aufwand oder durch Völlerei und dergleichen herbeigeführt, oder hat der Gemeinschuldner unterlassen, in der vorgeschriebenen Zeit die Bilanz seines Vermögens (s. Nr. 546) zu ziehen oder seine Handelsbücher ordentlich und übersichtlich zu führen, so ist gegen ihn wegen **einfachen Bankerotts**<sup>2</sup> auf Gefäng-

<sup>1</sup> Ein solcher Zwangsvergleichsvorschlag muß allen Gläubigern gleiche Rechte zusichern. Ueber ihn wird in einem Vergleichstermin abgestimmt, und zwar ist zu seiner Annahme erforderlich, daß die Mehrzahl aller erschienenen Gläubiger zustimmt, und daß zugleich die Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Viertel der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Forderungen betragen. Der Vergleich bedarf der Bestätigung durch das Konkursgericht. Nach erfolgter Bestätigung wird das Konkursverfahren aufgehoben. Der Zwangsvergleich ist für alle nichtbevorrechtigten Konkursgläubiger bindend, also auch für diejenigen welche ihm nicht zugestimmt haben, oder welche ihre Forderungen überhaupt nicht im Konkurs angemeldet hatten. Gläubiger, deren Forderungen durch Pfandrechte oder durch Bürgschaften dritter Personen gesichert sind, gehen dieser Sicherheiten durch den Vergleich nicht verlustig. Auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zwangsvergleichs kann gegen den Gemeinschuldner sowie gegen die Personen, welche sich etwa im Vergleich für mithaftbar erklärt haben, ohne weiteres die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Ausdruck „Bankerott“, aus dem Italienischen stammend (*banca rotta* = zerbrochene Bank), deutet auf den ehemaligen Gebrauch, dem zahlungsunfähigen Wechsel auf offenem Markte seine Wechselbank zu zerbrechen.